

# Mitteilung über einen Eigentümerwechsel

## Privatrechtliche Einigung zwischen den Vertragsparteien

Die im Merkblatt aufgeführten rechtlichen Hinweise haben wir zur Kenntnis genommen und bitten um vorzeitige Umschreibung zum u. g. Zeitpunkt.

Stadt Linden  
Fachdienst 4.1 Finanzen  
Konrad-Adenauer-Straße 25  
35440 Linden

### Angaben zum Objekt:

Bei bebauten Grundstücken:

Straße/Hausnr./ggf. Wohnungsnummer <input type="text"/>		
Kassenzeichen (Grundbesitzabgabenbescheid) <input type="text"/>		Aktenzeichen Finanzamt <input type="text"/>
Zählernummer <input type="text"/>	Zählerstand zum Tag der Übergabe <input type="text"/>	zukünftig geschätzter Verbrauch in m <sup>3</sup> <input type="text"/>

Bei unbebauten Grundstücken:

Gemarkung <input type="text"/>	Flur <input type="text"/>	Flurstück <input type="text"/>
Kassenzeichen (Grundbesitzabgabenbescheid) <input type="text"/>		Aktenzeichen Finanzamt <input type="text"/>

### Angaben zum Verkäufer:

Name, Vorname <input type="text"/>
Aktuelle Anschrift, E-Mail/Telefon für Fragen (freiwillige Angaben) <input type="text"/>

### Angaben zum Käufer:

Name, Vorname <input type="text"/>
Aktuelle Anschrift, E-Mail/Telefon für Fragen (freiwillige Angaben) <input type="text"/>

Das Objekt ist am  auf den Käufer übergegangen.

Die Grundbesitzabgaben sollen ab dem 01..20 auf den Käufer umgeschrieben werden.

Hiermit erklären wir uns damit einverstanden, dass die Grundsteuer des oben genannten Grundstücks ab dem genannten Zeitpunkt (nur ganze Monate) von dem Käufer übernommen wird. Bis zu einer neuen Bescheiderteilung werden die fälligen Beträge jedoch termingerecht von den Vorbesitzern gezahlt, ansonsten entstehen Mahn- und Säumniszuschläge.

Ort, Datum

Unterschrift des Verkäufers bzw. Vertreters

Ort, Datum

Unterschrift des Käufers bzw. Vertreters

## **Merkblatt – Mitteilung über einen Eigentümerwechsel**

Bei einem Eigentümerwechsel wird über die Zurechnung der Immobilie eine neue Feststellung durch das Finanzamt getroffen. Der Zeitpunkt dieser so genannten Zurechnungsfortschreibung ist der Beginn des darauffolgenden Kalenderjahres. (§ 9 Grundsteuergesetzes).

Wird also ein Objekt während des Jahres veräußert, bleibt der Eigentümer, dem das Grundstück zum 01.01. des Jahres gehört, das ganze Jahr grundsteuerpflichtig.

Zur Vermeidung der privatrechtlichen Verrechnung können ab dem Ersten des auf den Besitzübergang folgenden Monats alle Grundbesitzabgaben auf den Käufer veranlagt werden. Dies erfordert das Einverständnis der betreffenden Vertragsparteien.

Bitte teilen Sie daher den Eigentümerwechsel umgehend mit und geben Sie an, ob Sie eine Aufteilung der Grundsteuer wünschen. Beachten Sie, dass dieses Verfahren nur möglich ist, wenn das Grundstück ungeteilt übergeben wird. Andernfalls muss die Feststellung durch das Finanzamt abgewartet werden.

Für die unterjährige Umschreibung benötigen wir bei Objekten, die an die städtische Wasserversorgung angeschlossen sind, den Zählerstand zum Tag der Übergabe. Für eine genauer Schätzung der Vorauszahlung geben Sie uns bitte an wie viele Personen zukünftig am Wasserverbrauch teilnehmen werden. Grundsätzlich gehen wir davon aus, dass der jährliche Verbrauch eines Menschen bei 40 m<sup>3</sup> im Jahr liegt.

Bei Fragen wenden Sie sich gerne an:

Fachdienst 4.1 Finanzen

Anprechpartner: Fr. Schimpf

Telefon: 06403 605-51

Mail: [finanzverwaltung@linden.de](mailto:finanzverwaltung@linden.de)